

Kommunal-Info 9/2014

5. November 2014

Inhalt

	Seite
Sozialpolitik in der Kommune ...	1-4
Thema: Flüchtlinge unterbringen ...	4-7
> Rechtliche Grundlagen zur kommunalen Unterbringung	
> Integration statt Ausgrenzung und Notunterbringung	
> Anforderungen an die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen	
Förderung von Klimaschutzprojekten...	7-8
Keine Überlegenheit der Privaten ...	8-9

Sozialpolitik in der Kommune

Entsprechend dem im Grundgesetz postulierten Sozialstaatsgebot ist es Aufgabe der Sozialpolitik auf kommunaler Ebene, insbesondere die Lebenslage benachteiligter Gruppen zu verbessern, durch eine Angleichung der Lebenschancen und Existenzbedingungen. Da die Bereitstellung sozialer Dienste und Leistungen primär durch soziale Einrichtungen auf örtlicher Ebene erfolgt, kommt der kommunalen Sozialpolitik ein besonderer Stellenwert zu.

Ein Rückblick

Am Anfang war es die Armenpflege oder Armenfürsorge, die ganz in der Zuständigkeit der Kommunen und privater Wohltätigkeitsorganisationen stand. Mit der preußischen Städteordnung von 1808 und sinnlicher Gesetze in den anderen deutschen Ländern wurde die Verpflichtung, für die „Ernährung der verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen“, ganz in die kommunale Selbstverwaltung abgeschoben. Wie die gemeindliche Pflicht zur Armenfürsorge zu erfüllen sei, wurde jedoch kaum durch weitere staatliche Vorgaben untersetzt. Obligatorisch war lediglich die Einrichtung von „Armendeputationen“, einer Art Beiräte, die sich speziell damit befassten.

Eine weitere gesetzliche Grundlage gab es für die Kommunen mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 31. Dez. 1842, das am selben Tag mit der allgemeinen Niederlassungsfreiheit eingeführt wurde und zum Ausgleich der Armenlasten diente. Bis dahin hatte das „Heimatprinzip“ geherrscht, wonach zur Unterstützung eines Verarmten diejenige Gemeinde ver-

pflichtet war, in der ein Verarmter geboren worden war. Im Verarmungsfall war der Betreffende dorthin „zurückzuschaffen“.

In den 1860er Jahren kam es zu einer weiteren Ausweitung und Differenzierung kommunaler Sozialpolitik: „Die Städte verstanden die althergebrachte Armenpflege nunmehr als Universalfürsorge, neben der sie – je nach örtlichen Problemen und Reformpotenzialen – ergänzende Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs-, Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung etablierten. Die nun aufgebauten Einrichtungen und Dienste bildeten eine neuartige soziale Infrastruktur, die Angebote und Dienstleistungen offerierten, die sich erheblich von der tradierten repressiven Armenfürsorge unterschieden, und eine ungeheure Breitenwirkung entfalteten.“¹

Staatliche Sozialpolitik und kommunales Handeln wurden in dem Maße erforderlich, wie mit der Industrialisierung die soziale Sicherung und Integration nicht mehr durch traditionelle Gemeinschaftsformen funktionierte. Die Abwanderung großer Teile der ländlichen Bevölkerung von der dörflichen Gemeinschaft in die Städte als abhängige Lohnarbeiter bargen bei Wirtschaftskrisen die Gefahr massenhafter Verelendung, die von der traditionellen Armenfürsorge der rasch wachsenden Städte (Urbanisierung) nicht aufgefangen werden konnte. Mit der Einführung der Bismarckschen Sozialreformen in den 1880er Jahren erfuhr die kommunale Fürsorge erhebliche finanzielle Entlastungen.

Weimarer Republik

In der Weimarer Republik ab 1918 vollzogen sich gravierende Veränderungen für die kommunale Selbstverwaltung und für die Sozialpolitik.

Als sich der Reichstag angesichts gravierender Versorgungsengpässe infolge der Hyperinflation Ende 1922 erstmals entschied, finanzielle Mittel zugunsten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auszuschiütten, nutzte das Reichsarbeitsministerium² diese Möglichkeit, um in erster Linie die bestehenden christlichen Wohlfahrtsverbände Caritas und Innere Mission zu fördern. Deren Spitzenverbände entwickelten sich zu Verteilungsinstanzen öffentlicher Mittel und mit dauerhaft ausgestatteten Subventionen zu schlagkräftigen Lobbyorganisationen.

„Ziel dieser Politik des Reichsarbeitsministeriums, zu der dann wenig später auch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Fürsorgerecht gehörte, war es, die sozial-konservativen Milieus zu stabilisieren und die Wohlfahrtsverbände als Gegenwicht zur kommunalen Wohlfahrtspflege zu installieren, die nunmehr ja sozialdemokratischen Einflüssen zu unterliegen schien.“³

Mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde 1922 die Verantwortung für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geregelt und 1924 kam es zu einer reichseinheitlichen Regelung der gemeindlichen Armenpflege. Bis zur Einführung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung 1927 war die Hilfe für Arbeitslose eine kommunale Aufgabe.

Zu den Ergebnissen der Weimarer Republik gehört, dass durch den prägenden Einfluss der Sozialdemokratie in der Kommunalpolitik, gelegentlich als „Munizipalsozialismus“ bezeichnet, innerhalb der Fürsorgebereiche sich weitere Entwicklungen vollzogen und die Kommunen auch weit über den engeren Bereich der Fürsorge hinaus Maßnahmen der Sozialpolitik und Daseinsvorsorge auf den Weg brachten und z.B. Badeanstalten, Schwimmbäder, Spielplätze, Volksbibliotheken und Volkshochschulen einrichteten.

Bundesrepublik

Der gesetzliche Rahmen für sozialpolitisches Handeln wird heute in der Bundesrepublik durch das Sozialgesetzbuch (SGB) vorgegeben. Für die kommunale Ebene sind hierbei insbesondere folgende Teile von Bedeutung:

- SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende (HARTZ IV),
- SGB III Arbeitsförderung,

- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe,
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
- SGB XII Sozialhilfe.

Für die Anwendung dieser Bundesgesetze gilt weiterhin das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB). Danach werden als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und als örtliche Träger der Sozialhilfe die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmt.

Das Kommunale

Lange Zeit wurde bestritten, dass es eine eigenständige kommunale Sozialpolitik gäbe, da eigenständige sozialpolitische Konzepte auf kommunaler Ebene kaum existierten und die kommunale sozialpolitische Praxis sich bloß darauf beschränkte, die vorgegebenen Gesetze zu vollziehen.

In den letzten Jahren sei jedoch den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der sozialstaatlichen Neuordnung die strategische Aufgabe zugewachsen, nicht länger nur Vollzugsorgan staatlicher Sozialpolitik zu sein. Sondern zunehmend wird von den Kommunen auch die Erfüllung gestalterischer Aufgaben erwartet, sie sollen den lokalen Sozialstaat eigenverantwortlicher als bislang gestalten.

Die Aufwertung der kommunalen Ebene wird allerdings unterschiedlich und als zweischneidig bewertet. Indem damit das Ziel verfolgt werde, zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Kräfte stärker für das sozialpolitische Engagement heranzuziehen, bestehe die Gefahr, dass der Staat sich in dem Maße aus seiner sozialpolitischen Verantwortung zurückziehe.⁴

Kommunale Sozialpolitik bestand nie nur daraus, bestimmte

- Auftragsangelegenheiten (z.B. im Bereich der Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern) oder
- Weisungsaufgaben (z.B. die Organisation von HARTZ IV) zu erfüllen.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wurden stets

- Pflichtaufgaben erledigt (z.B. die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen des Sozialhilferechts sowie der Kinder- und Jugendhilfe) als auch
- freiwillige Aufgaben übernommen (z.B. in der offenen Jugendarbeit wie in Teilen der offenen Altenhilfe oder die Einrichtung von Beratungsstellen, Sozialpassregelungen).

Insofern ließ sich kommunale Sozialpolitik nie auf einen bloßen Vollzug staatlicher Sozialpolitik reduzieren. Die im Rahmen kommunalen Selbstverwaltung zugeordneten Aufgaben weisen sie als ein eigenständiges kommunales Politikgebiet aus.

Freie Träger

Eine Vielzahl sowohl pflichtiger als auch freiwilliger sozialer Leistungen wird von freien Trägern der Wohlfahrtsverbände erbracht (wie z.B. AWO, Volkssolidarität, Caritas, Diakonie).

Wohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstige Leistungserbringer treten als Träger eigener sozialer Dienste auf, da die Sozialverwaltungen die Durchführung dieser Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip delegieren.

Die Kommunen haben dabei eine gesetzlich festgeschriebene Infrastrukturverantwortung, die in der Regel durch Planungs- und Fördermaßnahmen wahrgenommen wird. Im Bereich der Jugendhilfe obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

In letzter Zeit haben sich verschiedene Stimmen zu Wort gemeldet, die die Strukturen des Sozialstaats in Frage stellen. Die einen wollen, dass die Sozialverwaltungen soziale Angebote vollständig selbst machen, was unter dem Stichwort Re-Kommunalisierung häufig auf Kosten oder zu Lasten der Freien Träger erfolge. Andere wollen unter dem Postulat einer höheren

Effizienz weitere Privatisierungsprozesse im sozialen Bereich vorantreiben. Beide Optionen seien falsch. Die Freien Verbände seien mit ihren Angeboten ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Netzes. Sie sind natürliche Partner der Kommunen zur Schaffung von Quartieren zum selbstbestimmten Leben und sehen sich auch in dieser Rolle und Verantwortung. Die freien Träger seien eben nicht nur Anbieter sozialer Dienstleistungen, denn sie erbringen auch einen qualitativen Mehrwert für das Gemeinwesen, für die Kommune.⁵

Herausforderungen

Sozialpolitisches Agieren auf kommunaler Ebene besteht vielfach daraus, auf entstandene soziale Notlagen zu reagieren. Eine nicht nur reagierende, vorausschauende und vorbeugende Sozialpolitik wäre erforderlich, um nicht von künftigen Entwicklungen überrollt zu werden. Da dies aber hauptsächlich eine freiwillige Angelegenheit der Kommunen ist, bestehen angesichts einer unzureichenden Finanzausstattung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten.

Die weitere Bevölkerungsentwicklung wird zu erheblichen Auswirkungen in den Kommunen auf sozialem Gebiet führen. Erforderlich ist deshalb eine detaillierte Sozialraumanalyse unter besonderer Beachtung des demografischen Wandels sowie zur Realisierung der Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen. Mit Blick auf die Zukunft ist die den Bedarf deckende Anzahl von Kinder-, Jugend-, Gesundheits-, Sozial- und Pflegeeinrichtungen zu ermitteln.

Die Kommunale Sozialpolitik gehört zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie muss sich neuen Herausforderungen stellen, die sich aus den konkreten Lebenslagen der Bevölkerung ergeben: der anhaltenden Langzeitarbeitslosigkeit, der Kinderarmut, der zunehmenden Altersarmut und den Defiziten in der Migrations- und Integrationspolitik.⁶

AG

¹ *Handbuch Kommunale Sozialpolitik, Verlag für Sozialwissenschaften 2011, S. 28.*

² *Das Reichsarbeitsministerium leitete von 1920-28 der Zentrumpolitiker Heinrich Brauns mit einem Mitarbeiterstab, der ebenfalls dem Verbandskatholizismus verbunden war.*

³ *Handbuch Kommunale Sozialpolitik, Verlag für Sozialwissenschaften 2011, S. 33.*

⁴ *Vgl. ebenda, S. 12ff.*

⁵ *Vgl. Kommunale Sozialpolitik. Handlungsfelder für local governance (Konferenzbericht), AWO-Bundesverband 2013, S. 7.*

⁶ *Vgl. Kommunalpolitische Leitlinien der LINKEN Sachsen, November 2013.*

Thema: Flüchtlinge unterbringen

Rechtliche Grundlagen zur kommunalen Unterbringung geflüchteter Menschen in Sachsen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden liegen im *Asylverfahrensgesetz* des Bundes. Die Länder sind verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu betreiben.¹ Die Verteilung auf die Länder wird über den „Königssteiner Schlüssel“ geregelt.² Weiterhin müssen die Länder die Anschlussunterbringung gewährleisten.³ nachdem die maximale Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen von 3 Monaten verstrichen ist.⁴ Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, leitet der Freistaat Sachsen aus §53 Abs. 1 S. 1 eine „Vorhaltepflcht“ für Gemeinschaftsunterkünfte ab.

Per „Schlüssel“ entfallen auf Sachsen aktuell 5,17% der bundesweiten Asylantragssteller_innen. Deren Aufnahme und Unterbringung ist präzisiert im *Sächsischen Flüchtlingsaufnahme-gesetz*. Das Staatsministerium des Innern ist demnach die oberste Unterbringungsbehörde.⁵ Die Landesdirektion Sachsen verteilt die Asylsuchenden nach dem Aufenthalt in der

Erstaufnahmeeinrichtung auf die Landkreise und kreisfreien Städte.⁶ Diese sind für die Schaffung und den Betrieb der Unterbringungseinrichtungen zuständig.⁷ Hierbei haben die Gemeinden mitzuwirken⁸ sowie die Verpflichtung, die unterzubringenden Menschen aufzunehmen.⁹ Über das Wirken von Bundes- und Landesgesetzen, obliegt den Kommunen die tatsächliche Unterbringung als Pflichtaufgabe nach Weisung.

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß Konnexitätsprinzip als Mix von Pauschale und Spitzabrechnung. Derzeit erstattet das Land 6000/Person und Jahr,¹⁰ nach Medienberichten sollen es künftig 7600/Person und Jahr sein. Kosten für Leistungen im Falle von Krankheit, Schwangerschaft, Geburt über 7669,38 werden auf Nachweis abgerechnet.

Verbindliche Regelungen hinsichtlich der Form der Unterbringung gibt es nicht. Die *VwV Unterbringung und soziale Betreuung* wie auch das im Februar 2014 vom SMI vorgestellte *Unterbringungs- und Kommunikationskonzept* formulieren lediglich Empfehlungen für Mindestanforderungen ohne Gesetzescharakter. Hierüber ergibt sich für die kommunalen Mandatsträger_innen Spielraum, die Art und Weise der Unterbringung menschenwürdig zu gestalten.

Konrad Heinze, Chemnitz

¹ §44 AsylVfG

² §45 AsylVfG

³ §53 AsylVfG

⁴ §47. Abs. 1 AsylVfG

⁵ §2 Abs. 1 Nr. 1 SächsFlüAG

⁶ §6 Abs. 3 S. 1 SächsFlüAG

⁷ §3 Abs. 2 SächsFlüAG

⁸ §3 Abs. 3 SächsFlüAG

⁹ §6 Abs. 4 SächsFlüAG

¹⁰ §10 Abs. 1 SächsFlüAG

Integration statt Ausgrenzung und Notunterbringung

Bund und Länder müssen überforderte Kommunen unterstützen

Angesichts der steigenden Anzahl an Flüchtlingen und der Unterbringungsdebatte fordert PRO ASYL einen Paradigmenwechsel bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Die Politik muss anerkennen, dass Flüchtlinge auch langfristig in großer Zahl kommen und auf Dauer bleiben werden. Bund und Länder müssen die Kommunen in viel stärkerem Maße unterstützen. Die Unterbringung von Flüchtlingen in Containersiedlungen, Kasernen und Zelten dürfen keine Dauerlösung werden. Die Politik muss stattdessen Konzepte entwickeln, die den zügigen Auszug aus den Not- und Sammelunterkünften ermöglichen und Flüchtlingen erlauben, sich selbst zu versorgen, die Sprache zu erlernen und zu arbeiten. „Statt immer wieder zu improvisieren, muss die Politik ein Aufnahme- und Integrationskonzept entwickeln und die rechtliche Ausgrenzung von Flüchtlingen beenden“, erklärt Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.

Zu einem nachhaltigen Programm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen gehört:

- Unterbringung in Wohnungen: PRO ASYL fordert, dass die Unterbringung in Wohnungen zum Ziel der Aufnahmepolitik wird. Die Lagerpflicht gehört in allen Bundesländern abgeschafft. Programme zur Unterstützung bei der Wohnungssuche müssen aufgelegt und bürokratische Hürden abgebaut werden. Die Konzepte der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen mit Wohnungsquoten zwischen 85 und 92 Prozent (Stand 2012) können hier als Beispiel dienen. Länder wie Bayern und Sachsen müssen umdenken.

- Ausreichende Kostenerstattungen für die Kommunen: Für viele Kommunen sind die Erstattungspauschalen der Bundesländer bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht kostendeckend. Dies führt zu Defiziten bei Unterbringung und Integration.
- Integration vom ersten Tag an: Sprachkursanspruch und Arbeitserlaubnis. Flüchtlingen muss es ermöglicht werden, auf eigenen Füßen zu stehen, sie müssen die Sprache lernen können und dabei unterstützt werden, Arbeit zu finden. Die Integrationskurse müssen für Asylsuchende geöffnet werden. Der Bund muss die Arbeitsverbote und das Nachrangigkeitsprinzip ersatzlos streichen. Das XENOS-Sonderprogramm zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen sollte über 2014 hinaus verlängert und deutlich ausgebaut statt zurückgefahren werden.
- Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus: In Ballungszentren fehlt es generell für Menschen mit geringem Einkommen an bezahlbarem Wohnraum. Jährlich verlieren mindestens 100.000 Wohnungen ihren früheren Status als Sozialwohnungen. Die Altbestände des sozialen Wohnungsbaus wurden weitgehend privatisiert. PRO ASYL fordert ein Wohnungsbauprogramm, das es Flüchtlingen und anderen Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht, bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Weiterführende Informationen sind zu finden in der Studie „Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich“ von Kay Wendel mit Stand vom August 2014 kann heruntergeladen werden unter: www.proasyl.de

*PRO ASYL zu steigenden Flüchtlingszahlen und Unterbringungsdebatte
Presseerklärung, 01.09.2014*

Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften

Anforderungen an die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder ist es in verschiedenen Fällen offenbar zu schweren Fehlverhalten des dort eingesetzten privaten Sicherheitspersonals gekommen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch für Städte und Gemeinden die Frage, welche Anforderungen sie im Falle der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen, etwa bei eigenen kommunalen Einrichtungen, an die jeweiligen Dienstleister sowie deren eingesetztes Personal zu stellen haben.

Bei der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen zur Bewachung von Flüchtlingsunterkünften sind mit Blick auf die Eignung des jeweils eingesetzten Personals besonders hohe Anforderungen zu stellen. Ein öffentlicher Auftraggeber hat insbesondere zu prüfen, ob das für den Auftrag vorgesehene Personal des Bieters über die erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügt. Bei der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen sind dies Nachweise des Bieters, seines Leitungspersonals und der Beschäftigten über die Befähigung und Sachkunde. Aus kommunaler Sicht ist insbesondere sicherzustellen, dass auch etwaig eingesetzte Nachunternehmer zur Ausführung der jeweiligen Bewachungsleistungen die seitens des Auftraggebers gestellten Eignungsanforderungen vollumfänglich erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hat jüngst ein Austausch zwischen dem DStGB sowie dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW) zu den Anforderungen an die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen stattgefunden. Nach Auffassung des BDSW empfiehlt sich bei der Vergabe von Sicherheits- beziehungsweise Bewachungsleistungen die entsprechende Anwendung der Leistungsstufe 2 gemäß Anhang A der DIN 77200:2008-05 „Sicherheitsdienstleistungen – Anforderungen“. Im Bereich der Auftragsvergabe von Objektschutzdienstleistungen, etwa von Flüchtlingsunterkünften sowie Asylbewerberwohnheimen, können nach Aussage des BDSW im Übrigen folgende unternehmensbezogene Eignungskriterien vom Auftraggeber verlangt werden:

- 1) Einsatz qualifizierten Personals; sinnvoll erscheint für das eingesetzte Personal der Nachweis der erforderlichen Sachkundeprüfung bei einer IHK. Beim Führungspersonal bzw. beim Objekt- und Wachleiterpersonal sollten qualifizierte Ausbildungen in Form der IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. der IHK-Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft vorliegen.
- 2) Im Hinblick auf das eingesetzte Personal ist ferner zu erwägen, eine verfassungsschutzmäßige Überprüfung gem. § 9 Absatz 2 BewachV vorzunehmen.
- 3) Spezielle Fortbildungen in Deeskalationstechniken.
- 4) Vorhandensein eines qualifizierten Qualitätsmanagement-Systems, tägliche, 24-Stunden dauernde ununterbrochene Besetzung der Einsatzleitung mit Führungspersonal.
- 5) Vorhandensein englischer Sprachkenntnisse, die eine sichere Kommunikation mit Asylbewerbern ermöglicht.
- 6) kurze Reaktionszeit der Einsatzleitung mit Führungspersonal sowie der Reserven zur Verstärkung vor Ort bzw. zur Ersatzstellung von maximal 2 Stunden.

Zu Punkt 2) (§ 9 Abs. 2 BewachV) sollte es indes ausreichen, wenn der jeweilige Bieter eine entsprechende Eigenerklärung vorlegt. Der Prüfaufwand für den Auftraggeber/Kommune sollte so gering wie möglich gehalten werden. Einzelfallbezogen mag es zudem noch weitere Kriterien, wie zum Beispiel die Vorlage von Referenzen, geben, die ein Auftraggeber verlangen kann. Insoweit ist die vorstehende Aufzählung nicht abschließend.

Deutscher Städte- und Gemeindebund, 1. Oktober 2014

Quelle: www.dstgb-vis.de

Förderung von Klimaschutzprojekten

Was bietet die Kommunalrichtlinie 2015/2016?

Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (kurz: Kommunalrichtlinie) des Bundesumweltministeriums (BMUB) bietet auch im Antragsjahr 2015 umfangreiche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz. Die novellierte Richtlinie ist für zwei Jahre gültig und bietet somit mehr Planungssicherheit und Vorbereitungszeit. Das beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) angesiedelten Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) informiert über Änderungen und Förderschwerpunkte der nächsten Antragsperiode.

Jetzt schon Anträge für 2015 vorbereiten!

Förderanträge können vom 1. Januar bis zum 31. März 2015 eingereicht werden. Die Förderschwerpunkte Klimaschutzmanagement, das Anschlussvorhaben zum Klimaschutzmanagement, die ausgewählte Maßnahme sowie ab 2015 auch Energiesparmodelle in Schulen und Kitas können ganzjährig beantragt werden. Die Kommunalrichtlinie richtet sich in erster Linie an Kommunen. Aber auch andere Institutionen wie Bildungseinrichtungen, kommunale Unternehmen oder Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sind unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt.

Die Förderschwerpunkte 2015/2016 im Überblick

Kommunen, die beim Klimaschutz noch am Anfang stehen, können eine Einstiegsberatung beantragen. Um möglichst vielen Kommunen einen strukturierten Einstieg in den langfristigen Klimaschutzprozess zu ermöglichen, sind auch Kommunen, die bereits ein Teilkonzept

zum Thema Klimaschutz erarbeitet oder beantragt haben, für Beratungsleistungen durch fachkundige Dritte antragsberechtigt. Zudem sind die Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig.

Die Erstellung von umfassenden Klimaschutzkonzepten und thematisch fokussierten Teilkonzepten bildet auch im Jahr 2015 das Kernstück der Kommunalrichtlinie. Kommunale Unternehmen haben 2015 erstmalig die Möglichkeit, Klimaschutzteilkonzepte für die Bereiche Green-IT, Erneuerbare Energien und integrierte Wärmenutzung erstellen zu lassen. Um die Umsetzung der Konzepte zu unterstützen, bezuschusst die Kommunalrichtlinie die Einrichtung einer Personalstelle für das Klimaschutzmanagement. Klimaschutzmanager können auch 2015 eine ausgewählte Maßnahme – mit einem Zuschuss von bis zu 200 000 Euro – beantragen. Die für die Zuwendung vorausgesetzte Reduktion von Treibhausgasemissionen wurde auf 70 Prozent herabgesetzt. Förderfähig sind hierbei beispielsweise eine Umrüstung von Lichtsignalanlagen auf LED-Beleuchtung, Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik oder die Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf Elektromobilität.

Ab 2015 sind im Rahmen von Energiesparmodellen in Schulen und Kindertagesstätten zusätzlich bis zu 1 000 Euro für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit von Aktionstagen in den jeweiligen Einrichtungen förderfähig.

Neben Zuschüssen für Konzeption und Umsetzung bietet die Kommunalrichtlinie auch finanzielle Unterstützung für investive Maßnahmen. Die Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen, der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungen sowie die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien sind weiterhin förderfähig.

Im Bereich der nachhaltigen Mobilität stehen die Verbesserung des Radverkehrs sowie die Verknüpfung umweltfreundlicher Mobilitätsformen im Fokus der Förderung. Hierzu zählen die Einrichtung von Beschilderungssystemen für Fahrradwege, das Errichten verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen und Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur.

Beratung und weiterführende Informationen

Fragen rund um die Kommunalrichtlinie beantwortet das SK:KK. Um möglichst viele Interessierte über die Kommunalrichtlinie zu informieren und für den Klimaschutz zu aktivieren, führt das SK:KK eine bundesweite „Infotour“ durch. Informationen hierzu sowie Veranstaltungstipps und Projektbeispiele befinden sich auf der Internetseite des SK:KK: www.klimaschutz.de/kommunen

Quelle: Difu-Berichte 3/2014

Keine Überlegenheit der Privaten

Mythen statt Fakten?

Öffentliche Dienstleister kritisieren Gutachten der Monopolkommission

Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes Öffentliche Dienstleistungen (BVÖD) hat sich ablehnend zu den ökonomisch-theoretischen und empirischen Grundlagen geäußert, die die Monopolkommission der Bundesregierung in ihrem insgesamt 284 Seiten umfassenden 20. Hauptgutachten für kommunale Wirtschaftstätigkeiten heranzieht. Deren ökonomische Auswirkungen sieht die Kommission kritisch und will daher der Frage nachgehen, inwieweit vor dem Hintergrund des Bestrebens von Kommunen, die eigenen wirtschaftlichen Tätigkei-

ten auszuweiten, ordnungspolitischer Handlungsbedarf besteht. Anlass für die Stellungnahme des BVÖD war die Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) im September in Berlin.

BVÖD-Beiratsvorsitzender Professor Dr. Holger Mühlenkamp von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer sieht in dem Gutachten wichtige Theoriebausteine der Ökonomik außer Acht gelassen. Er moniert zudem, dass insgesamt verengend argumentiert werde. „Die von der Monopolkommission gefolgerte Beschränkung der Tätigkeit öffentlicher Unternehmen auf natürliche Monopole bei Marktversagen greift zu kurz, da die Monopolkommission große Teile der modernen ökonomischen Theorie zu Privatisierungsfragen außer Acht lässt“, führt der renommierte Wirtschaftswissenschaftler aus. Auch hält aus Sicht von Mühlenkamp der von der Monopolkommission behauptete grundsätzliche Effizienzvorteil privater Unternehmen gegenüber öffentlichen Unternehmen einer empirischen Prüfung nicht stand. „Es finden sich in neueren Studien keine Hinweise auf systematische Effizienzunterschiede zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft“, betont der Beiratsvorsitzende. „Von einer grundsätzlichen Überlegenheit privater Unternehmen auszugehen, basiert auf einem Mythos, nicht auf einem Fakt.“ Das Gutachten der Monopolkommission erwecke so einen durch empirische Ergebnisse nicht gedeckten Eindruck.

Auch zu den sektorbezogenen Vorschlägen der Monopolkommission zur Wasserwirtschaft und zur Telekommunikationswirtschaft bezieht der Beirat in seiner Stellungnahme Position und weist insbesondere die Forderung nach einer Anreizregulierung der Wasserwirtschaft zurück.

Der BVÖD bündelt in Deutschland die politischen Interessen der Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates kann im Wortlaut heruntergeladen werden:

www.weka.de/kommunalverwaltung.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) weist den erhobenen Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung durch kommunale Unternehmen als nicht nachvollziehbar zurück. Aus Gründen des Gemeinwohls nehmen kommunale Querverbundunternehmen vielmehr Wettbewerbsnachteile gegenüber der Privatwirtschaft in Kauf, die durch die Möglichkeit der steuerlichen Verrechnung nur in geringem Umfang anteilig kompensiert werden. Die Stellungnahme des VKU ist zu finden unter:

www.vku.de/service-navigation/recht

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
V.i.S.d.P.: A. Grunke